

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik

## Satzung

für den Betrieb gewerblicher Art  
"Weiterbildung"

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 60/2010**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**19. Jahrgang/16. Dezember 2010**

---



# Satzung

## für den Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“

Aufgrund von § 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung des Dienstrechtsänderungsgesetzes (DRÄndG) vom 19.03.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, S. 70) und § 60 Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3869, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) erlässt die Humboldt-Universität zu Berlin folgende Satzung:

### § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Der gesetzliche Auftrag der Humboldt-Universität zu Berlin erstreckt sich auch auf die Förderung von Weiterbildung und allgemeiner Erwachsenenbildung (§ 4 Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz).

(2) Die Humboldt-Universität zu Berlin hat dies insbesondere durch ihr Angebot der Beruflichen Weiterbildung umgesetzt und eröffnet damit vielfältige Möglichkeiten fachlicher und überfachlicher Fortbildung. Grundsätzlich richtet sich das Angebot an eigene Mitarbeiter und ist für diese kostenfrei.

(3) Sofern freie Kapazitäten bestehen, können auch andere Personen gegen eine Gebühr teilnehmen. Nur insoweit gilt diese Satzung.

### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (steuerlicher Zweckbetrieb).

(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltung fachlicher und überfachlicher Fortbildung in Kursform gegen Teilnahmegebühr.

### § 3 Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

(1) Mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ist die Humboldt-Universität zu Berlin selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die dem Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Vermögensbindung

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Nach Anwendung des Abs. 1 bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandenes Vermögen fällt an die Humboldt-Universität zu Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.